

Vereinfachen und Abkürzen. Beobachtungen zur Strafrechtsphilosophie I. Kants und J. G. Fichtes

Norbert Brieskorn

Hochschule für Philosophie München
n.brieskorn@hfph.mwn.de

Schlagworte: Reduktion von Komplexität, Strafrechtsansatz von Kant und Fichte
Abstract: Das Thema unseres Kongresses ist die „*Reduktion der Komplexität*“.¹ Dieser der Systemtheorie entnommene technische Ausdruck ist spätestens seit der Verbreitung der Schriften Niklas Luhmanns (1927 – 1998) geläufig. Mit diesem Begriff gilt es im Folgenden, den Kant’schen und Fichte’schen Strafrechtsansatz zu untersuchen.

1. Begriffe

I. *Komplexität* tritt im System auf, weil es die gleichzeitige Verknüpfung seiner Elemente nicht leisten kann. *Gleichzeitig* müsste die Verknüpfung sein, ein Nacheinander würde nicht reichen, denn damit käme keine Übersicht „auf einen Blick“ zustande. Verknüpfung beruht immer auf Auswahl, auf Selektion. Komplexität gibt es nicht nur innerhalb eines sozialen Systems, sondern auch in der Umwelt und in der Welt. Da das System durch Grenzziehung seine Möglichkeit an Komplexität eingegrenzt hat, ist die Umwelt immer komplexer als es. Nur das System organisiert die Komplexität und beobachtet sie. *Reduktion* meint die Verringerung der *Relationen* und / oder der *Elemente* innerhalb des Systems. *Elemente* sind Daten oder Fakten; beide sind für Luhmann Kommunikationen.

II. Die Funktion der Reduktion ist es, eine, wenn nicht vollständige, so doch vollständigere gleichzeitige Selbsterfassung zu ermöglichen. Denn Komplexität gefährdet das System.² Um Komplexität nun zurückzufahren, sind der Istzustand festzustellen, Systemvergleiche vorzunehmen und die

1 Für eine erste Auskunft siehe *Claudio Baraldi, Giancarlo Corsi und Elena Esposito*: Glossar zu Niklas Luhmanns *Theorie sozialer Systeme*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 31999, 93 – 97; und *Niklas Luhmann*: *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1993.

2 *Luhmann* 1993, 288.

Operation für die Reduktion zu starten. Diese Operation selbst vermehrt Komplexität.

III. Die Komplexitätsreduktion ist nicht einfach ein Abbau an Elementen oder Relationen, den Operationen hier und dort vollziehen. Reduzierung heißt vielmehr, die Gesamtstruktur der Relationen in einem besonderen System mit einer kleineren Zahl von Beziehungen rekonstruieren. Man fährt also nicht punktuell Unverbundenes zurück, man gestaltet vielmehr das gesamte System neu.³

IV. Die Zunahme an Komplexität in den modernen, differenzierten Gesellschaften ist so auszuhalten, dass das soziale System innerhalb seiner Grenzen wiederum durch neuerliche Grenzziehung Teilsysteme entstehen lässt und an sie Komplexität abgibt. Sie haben nun mit ihr umzugehen. Das Über- oder Gesamtsystem hält sich von dieser Überforderung frei. Im Vergleich: Ein einfaches System vermag nur zu überleben, und auch das nur für gewisse Zeit, wenn es eine monopolarartige Kompetenz besitzt, sich selbst ohne subsidiäre Strukturen oder Delegationen zu erhalten. Die moderne Gesellschaft hat aufgrund ihrer Differenzierungsmöglichkeiten und Differenzierungen jedoch eine höhere Fähigkeit, auch mit mehr Komplexität umgehen zu können, als sie segmentäre oder stratifikatorische Gesellschaften zulassen dürfen.

2. Kants Strafrecht (1797)⁴

Kant geht sehr differenziert das „Straf- und Begnadigungsrecht“ durch. Verbrechen ist nach Kant, was unfähig macht, Staatsbürger zu sein. Niedertracht und Gewalttätigkeit zeichnen die Verbrechen auf der Subjektseite aus. Sie können das Gemeinwesen selbst, aber auch eine Privatperson gefährden.

2.1 Komplexitätserhöhend wirken die Faktoren

1. Das Strafen ist eine Operation des Systems und immer Zufügung eines Übels. Als Strafe ist deshalb nicht anzusehen, was Naturübel (Krankheit,

³ Baraldi u. a. 1999, 96.

⁴ Zitiert nach *Immanuel Kant: Metaphysik der Sitten. Rechtslehre. II. Teil. Das öffentliche Recht* § 49. E., in: Akad. Ausgabe VI [Berlin und Leipzig: G. Reimann 1907] 331 – 337.

Erdbeben, Überschwemmung) am Täter anrichten. Naturübel vermag die Gesellschaft sich nicht zuzurechnen. Daher kann sie sich durch den Verweis auf eingetretene Übel nicht von ihrer Verantwortung für das Strafen entlasten.

2. Der Staat ist zum Strafen verpflichtet, aber auch nur er allein ist dazu berechtigt. Das Strafen an gesellschaftliche Gruppen zu delegieren oder gar Lynchjustiz zu erlauben, ist völlig unstatthaft.⁵

2.2 Komplexitätserniedrigend sind die Faktoren

1. *Da das Strafrecht „Recht des Befehlshabers gegen den Unterwürfigen“ ist, steht der Befehlende selbst außerhalb der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.*⁶

Das System muss sich also nicht mit einem Gericht belasten, welches für ein Verfahren gegen die exekutive Spitze zuständig wäre. Man könne sich dem Befehlshaber allerdings entziehen, fügt Kant an, was wiederum das Rechtssystem entlastet.

2. *Die Strafe ist nur wegen des Verbrechens und nicht wegen eines „Erfolgs“ in der Zukunft zu verhängen.*

Die Strafe darf nicht zum Glück des einzelnen oder der Gesellschaft als ganzer funktionalisiert werden. Das Gericht muss nicht danach suchen, welches Gut mit der Strafe zu befördern sei oder zu welchem Zweck der Verurteilte benutzt werden könnte.

Damit tritt Kant für einen kurzen Weg und eine enorme Vereinfachung ein. Punitur quia peccatum! Die Strafe soll weder bessern noch für die Zukunft Verbrechen verhindern und auch nicht abschrecken. Solche Überlegungen hat der Strafrichter nicht anzustellen. Es heißt also nicht, je schwerer die Tat, desto mehr Richter sind aufgerufen, über sie zu urteilen, oder auch desto mehr Instanzen dürfen angerufen werden. Im Gegenteil! Je schwerer die Tat, desto weniger beschäftigt sie die Gerichte.⁷

3. *Am äußeren eingetretenen „Erfolg“ ist anzuknüpfen.*

Was das Strafmaß betrifft, so gilt das Prinzip der Gleichheit. „Nur das Wiedervergeltungsrecht (ius talionis) [. . .] kann die Qualität und Quantität der Strafe bestimmt angeben.“⁸ Jedes andere Strafmaß schwanke hin und her, könne gleichsam endlos unter Rücksicht der Gerechtigkeit diskutiert

⁵ Kant 1907, 331.

⁶ Kant 1907, 331.

⁷ Kant 1907, 331 f.

⁸ Kant 1907, 332.

werden. Kant weiß auch, wie schwierig es ist, vollständig die individuelle Schuld festzustellen. Er leugnet sie nicht, doch hält er gerade bei den schwersten Verbrechen ihre Feststellung für unmöglich und auch für unnötig. In die richterliche Bewertung würden sich Interessen der Richter einmischen. Somit würde eine höhere Komplexität keineswegs für Gerechtigkeit sorgen. Das *ius talionis* erspare dem Richterkollegium lange und schwere Überlegungen und das Verfahren selbst sei einfach und kurz, da mit der Tat Strafe und Urteil feststehen. *Strafe hat am äußeren „Erfolg“ anzuknüpfen, sie darf und soll dem äußeren Tatbild entsprechen: Bei Totschlag ist zu töten.* Der Täter selbst besorgt sich durch seine Tat das Strafmaß, ohne dass die Richter dadurch allerdings jeglicher Verantwortung los werden, denn sie sollen nach *ius talionis* richten.

4. *Die Tat hat gegenüber der Vergeltungsstrafe eine hohe Redundanz.*

Redundanz⁹ bedeutet nicht eine Sache, sondern ein Verhältnis zweier Elemente. Enthält das Element 1 sehr viel Information, so kann das Element 2 nur noch wenig Neues bieten; denn 2 würde weit gehend nur wiederholen, was 1 bereits gesagt hat. Luhmann spricht dann vom hohen Grad der Redundanz des Elementes 1. Das Redundanzargument wiederum besagt, dass der Grad der Redundanz der Messung von Komplexität diene. Wo nun die Strafe möglichst gleich aussehen soll wie die Tat, enthält die Tat selbst ein hohes Maß an Redundanz, denn die Strafe wiederholt an Information nur, was mit der Tat bereits gesagt ist. Während allerdings der Staat die Strafe kaum zu eigener Mitteilung, allenfalls zur Demonstration eigener Stärke verwenden kann, gerät die Strafe zu einem Bericht über den Zustand der Gesellschaft.

3. Johann Gottlieb Fichtes Strafrecht (1796)¹⁰

Auch sein Strafrechtsdenken lässt sich in Kategorien der Systemtheorie erfassen.

⁹ Baraldi u. a. 1999, 151 f.

¹⁰ Zitiert nach *Johann Gottlieb Fichte: Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre*, in: Werkeband 4 (I, 4): Werke 1797 – 1798. Hg. von R. Lauth und H. Gliwitzky unter Mitwirkung von Richard Schottky (Johann Gottlieb Fichte-Gesamtausgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Hg. von Reinhard Lauth und Hans Gliwitzky), Stuttgart-Bad Cannstatt: Friedrich Frommann Verlag (Günther Holzboog) 1970, 3 – 165 (§ 20: 59 – 79) (im Folgenden gibt die erste Zahl die Seitenzahl, die zweite Zahl die Zeile an).

3.1 Komplexität und Selbsterhaltung

Der radikalen Behauptung (59, 03), dass eine jede Verletzung des Ur- bzw. Bürgervertrags zum Verlust sämtlicher Bürger- und Menschenrechte des Täters führe, steht der andere Satz (59, 29) entgegen, dass zu einer solchen Maßnahme der Staat selbst nicht gezwungen sei und er auch andere Umgangsweisen wählen dürfe. Würde er nach der Behauptung vorgehen, würde er sich selbst entvölkern, das Interesse der einzelnen missachten, im Staatsverband bleiben zu wollen, und seine Pflicht verletzen, sich seine Bürger zu erhalten.

Hält der Staat also an dieser Pflicht fest, so hat er mit allen den Abbüsungsvertrag abzuschließen. Sein Zweck lautet: „Jeder Mensch ist als Mittel zur Beförderung des Vernunftzweckes anzusehen. Keiner kann den Glauben, dass der andere, so verderbt er auch gegenwärtig sein möge, doch noch gebessert werden könne, aufgeben, ohne seinen eigenen durch die Vernunft ihm als notwendig aufgestellten Zweck aufzugeben“ (75, 17f.).

3.2 Die Strafe als Funktion im System

1. *Die Strafe ist kein absoluter Zweck.*

Fichte richtet sich gegen Kants Strafauffassung¹¹ (60, 24), wenn er schreibt: Die Strafe ist nicht absoluter Zweck (s. 2. 2. 2), sondern ein Mittel für den Endzweck des Staates (60, 34). Der ist die öffentliche, nicht die private Sicherheit! Strafe soll das Verbrechen verhüten! Zu diesem Zweck ist auch der Verbrecher zu bessern.

2. *Die Strafe hat ein Gegengewicht zu sein.*

Entweder a) durch die Natur der Sache oder b) durch die besondere Lage des Subjekts (61, 32).

Zu a) Wenn sie Gegengewicht durch die Natur der Sache ist (61, 35 – 65, 26), so kann die Strafe aa) als bloßer Schadensersatz oder ab) als Schadensersatz und zusätzlicher Strafe erfolgen.

Zu aa) bloßer Schadensersatz kommt bei Unbesonnenheit (62, 1) in Betracht. Der Täter wollte dem anderen gar nicht schaden. In diesem Fall muss er nur den angerichteten Schaden ersetzen.

¹¹ Auch wenn Kant erst ein Jahr später die „Metaphysik der Sitten. Rechtslehre. Öffentliches Recht“ veröffentlichen wird, nämlich 1797, so ist doch davon auszugehen, dass Fichte, der den zweiten Teil seines „Naturrechts“ 1797 erscheinen ließ, Kants Text gekannt hat. Siehe in *Fichte*, S. 76, Anm. 8 und 9.

Zu ab) Auf Schadensersatz und zusätzlicher Strafe ist zu bestehen, wenn der Wille formaliter (wesentlich) böse ist. Der absichtsvoll Böses tun Wolgende würde um seiner Genugtuung durch die Tat allemal und leicht den Schadensersatz entrichten; dass sein böser Wille sich verwirklichen und Schaden anrichten konnte, wäre dem Täter diese Buße wert und die Strafe nicht mehr ein Übel (2. 1. 1)! Daher ist auf den Schadensersatz noch etwas daraufzusetzen (68, 06), so die Ausschließung, falls keine Möglichkeit der Besserung besteht (67, 11). Die Besserung ist keine moralische, sondern eine politische (69, 01). Sie soll nicht das Innere verändern, sondern die Sitten und Maximen, das äußere Gehabe. Wenn um des Schadens willen geschadet (69, 23) wurde, der Täter jedoch Reue zeigt und sanftmütig wird, ist er zur Gesellschaft wieder zuzulassen.

Zu b) Es kann aber auch die Strafe von der „Lage des Subjekts“ (65, 27 – 67, 20) her bestimmt werden. Hier kommt die Schuldfeststellung in Betracht. Fichte fragt, wie man denn wissen könne (62, 31), was der Einzelne vorhatte und wie er sich nach der Tat zu ihr verhalte. Und Fichte stellt fest: „Kein Mensch kann, und keiner soll hierüber [die moralische Seite des Vergehens] Richter des anderen sein“ (62, 36 f.). – Es dürfe nur um die „Möglichkeit der öffentlichen Sicherheit“ gehen (63, 1). Wir blicken nicht in den Menschen hinein (63, 11). Was könnte das Gericht ihm aber vorwerfen?

ba) Auf Nachfragen behaupte der Täter, er habe unversehens gehandelt. Dies sei von ihm zu belegen. Habe der Täter unbestreitbar mit konkreten Handlungen das Verbrechen vorbereitet, spreche dies für die Gefährlichkeit des Subjekts (63,24); wie auch langjährige Feindschaft zwischen Täter und Opfer.

bb) Falls sich keine Klarheit gewinnen lasse (63, 37), sei „in dubio pro reo“ und in clementia zu entscheiden; damit begehe man möglicherweise ein Unrecht gegenüber der Gemeinschaft (64, 4), welche diesen Täter zum Beispiel bald wieder morden, rauben oder brandstiften sehen wird. Daher, so Fichte, stelle man ihn unter Beobachtung und messe sein Verhalten (64, 10 – 28).

bc) Falls jedoch eine *actio libera in causa* (65, 08) vorliege, wo man sich willentlich unvernünftig machte und in der Unbewusstheit ein Verbrechen beging, so gelte: Falls der Täter sich regelmäßig durch Trunksucht in ein Tier verwandele, dann nehme man ihm entweder für eine bestimmte Zeit seine Freiheit und gebe sie ihm erst wieder, wenn Besserung erreicht sei; oder man exkommuniziere ihn, denn er habe sich ja zum Tier verwandelt, und Tiere seien nicht Mitglieder der Verfassung (65, 15).

bd) Wenn sich das Verbrechen direkt gegen das Gesetz richtete (66, 06), müsse die die Strafe der Rechtlosigkeit folgen (66, 13), erst recht, falls das

Verbrechen direkt den Gesellschaftsvertrag angriff (66, 26). Wenn er jedoch Rebellion und Hochverrat beging, so sei er bei ernsthafter Umstimmung (69, 34) und Reue zum Staate wieder zuzulassen. Er möge seine Begriffe berichtigten und die Wohltat der bürgerlichen Verfassung kennen lernen; vielleicht werde er ein trefflicher Bürger werden (69, 37).

3.3 Die Teilsysteme „Besserungsanstalten“

1. Für die aufgezählten Möglichkeiten b.1 – 4 gilt nun, wenn weder der Ausschluss in Betracht kommt noch eine Besserung von sich aus stattfand, dass eine organisierte Besserung einzuleiten ist. Dazu seien Menschen auf freiwilliger Basis unerlässlich, die den Tätern helfen, sich zu bessern (70, 13). Wirkliche Besserung (70, 20f.) verlangt Arbeit. Die Verurteilten dürfen nicht „versorgt“ werden. Wie sollen sie die Arbeit schätzen, wenn sie nicht arbeiten dürfen, wie das Eigentum schätzen, wenn sie keines erwerben dürfen, wie das Gesetz, wenn dieses sie aus dem Adressatenkreis ausschließt? (70, 33).

2. Man suche also einsame Inseln und unbewohnte Küsten, wo man die Häftlinge teste. Der Besserungsgedanke verlange, das Ende dieser „Bearbeitung“ zu fixieren (71, 15). Verständige und gewissenhafte Männer sollen eigens dazu bestellt werden, Fortschritte in der Besserung zu beurteilen (71, 23 – 25). Die Wiedereingliederung muss vom Zutrauen in die Person und dem Vergessen der früheren Tat begleitet und bestimmt sein (71, 33). Unverbesserliche Bösewichter seien auszuweisen. Erlaubt sei das Brandmarken, um ein heimliches Wiedereinschleichen zu verhindern.

3. Bei absichtlich vorbedachtem Mord (72, 08) gelte: „Wer gemordet hat, von dem ist zu besorgen, dass er auch wohl wieder morden könne“ (72, 12f.). Besserung ist auch hier zu versuchen, doch nur durch solche Gesellschaftsmitglieder, die sich freiwillig dazu gemeldet haben. Falls sich keiner melde? Der Staat dürfe niemanden zu diesem Geschäft nötigen. Am besten, man gründe Gesellschaften, welche sich dieser Sorge annehmen: Weshalb? Weil sie die „Mutigen“ stärken und deren Einstellungen klären helfen. Wenn keine Besserung eintrat oder es an Menschen fehlte, die sich für die Arbeit an der Besserung gemeldet haben, oder gar nicht zugelassen waren zu einer Probe der Besserungsmöglichkeit, dann (73, 5) ist die Strafe der Rechtlosigkeit zu verhängen. Man müsse wissen, dass diese Strafe dem Täter jedes Recht nehme. Fortan dürfe jeder mit ihm willkürlich umgehen; man nehme ihn „wie ein Stück Vieh“ (73, 7). Sein Leben hänge vom Wollen und physischen Vermögen aller Seiten ab.